



P.P. CH-3003 Bern, NKVF

Einschreiben

Herr Regierungsrat
Dieter Egli
Vorsteher Departement Volkswirtschaft und
Inneres, Kanton Aargau
Frey-Herosé-Strasse 12
5001 Aarau

Unser Zeichen: NKVF
Bern, 26. Januar 2023

Besuch der NKVF in der Justizvollzugsanstalt Lenzburg am 25. März 2022

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Eine Delegation¹ der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) besuchte² am 25. März 2022 das Zentralgefängnis der Justizvollzugsanstalt (JVA) Lenzburg. Der Besuch fand im Rahmen ihrer Überprüfung der menschenrechtlichen Standards im Bereich der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug statt. Die Kommission legte ein besonderes Augenmerk auf die Schutzmassnahmen sowie zusätzliche Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit von inhaftierten Personen im Rahmen der Covid-19 Pandemie. Ein weiterer Fokus bildete die Beteiligung der inhaftierten Personen an den Kosten der Gesundheitsversorgung sowie die Umsetzung der epidemienrechtlichen Vorgaben.³ Die NKVF besuchte das Zentralgefängnis bereits im Februar 2012 und im August 2017.⁴

Die Delegation sprach mit mehreren inhaftierten Personen⁵, dem Leiter des Amtes für Justizvollzug, dem Leiter Betreuung und Sicherheit der JVA Lenzburg, mit der stellvertretenden

¹ Bestehend aus Leo Näf (Delegationsleitung und Kommissionsmitglied), Prof. Dr. med. Urs Hepp (Kommissionsmitglied), Livia Hadorn (Geschäftsführerin), Tsedön Khangsar (Wissenschaftliche Mitarbeiterin) und Charlotte Kürten (Hochschulpraktikantin).

² Der Besuch der NKVF wurde schriftlich angekündigt.

³ Art. 30, Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 (Epidemienverordnung, EpV), SR 818.101.1.

⁴ Bericht an den Regierungsrat des Kantons Aargau betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter in der JVA Lenzburg vom 13. bis 15. Februar 2012 (NKVF-Bericht 2012); Bericht zum Nachfolgebefuch der NKVF in der Sicherheitsabteilung der JVA Lenzburg am 29. August 2017 (NKVF-Bericht 2017).

⁵ Das Zentralgefängnis der JVA Lenzburg verfügt über insgesamt 164 Plätze in der Untersuchungshaft, für Kurzstrafen, für Halbgefängenschaft für Männer, für Personen in der Altersabteilung 60 Plus und in der Sicherheitsabteilung II (SITRAK II) sowie für Frauen und Jugendliche. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich insgesamt 143 Personen im Zentralgefängnis. 41 Männer befanden sich in der Untersuchungshaft, 67 Männer im Normal-

Leiterin der Strafanstalt, dem Justizvollzugspersonal sowie mit dem für die medizinische Versorgung zuständigen Fachpersonal. Sie wurde freundlich und offen empfangen. Die Informationen zur Kostenbeteiligung stammen mehrheitlich aus den, der Kommission zugestellten internen Merkblättern und der Hausordnung. Im Rahmen des Schlussgesprächs teilte die Delegation der Direktion ihre ersten Erkenntnisse mit.

Am 14. November 2022 fand ein Feedbackgespräch mit der Leitung des Amtes für Justizvollzugs des Kantons Aargau und der Leitung der JVA Lenzburg statt.

1. Gesundheitsversorgung

a. Organisation

1. Die Einrichtung verfügt über einen infrastrukturell korrekt ausgestatteten Gesundheitsdienst mit mehreren Räumen⁶, u.a. für die psychiatrisch-psychologische Versorgung sowie für somatische Untersuchungen. Der Untersuchungsraum ist mit einer Liege und verschiedenen Untersuchungsgeräten⁷ versehen. Insgesamt sind acht Mitarbeitende⁸ im Gesundheitsdienst tätig, die für die Gesundheitsversorgung in der gesamten JVA Lenzburg sowie in den Bezirksgefängnissen Aargau zuständig sind.⁹
2. Die ärztliche Versorgung erfolgt ausschliesslich per Telemedizin.¹⁰ Jede Woche stehen Zeitfenster für Konsultationen zur Verfügung, die per Bildschirm in einem Besprechungszimmer durchgeführt werden.¹¹ Zudem steht ein 24-Stunden-Pikettdienst bereit und das Gesundheitsfachpersonal kann die zuständigen Ärztinnen und Ärzte auch ausserhalb der gewöhnlichen Arbeitszeiten per E-Mail oder Telefon kontaktieren.
3. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Telemedizin bei konkreten Fragestellungen einen niederschweligen Zugang zu ärztlicher Versorgung ermöglicht.¹² Beim Feedbackgespräch erhielt die Kommission die Rückmeldung, dass der zuständige Arzt bei Bedarf und in Einzelfällen innerhalb von zwei Stunden in die Einrichtung kommen könnte. Da es sich bei vielen inhaftierten Personen um besonders vulnerable Personen¹³ handelt, ist die Kommission der Ansicht, dass die Telemedizin alleine keine adäquate ärztliche Versorgung gewährleisten kann.¹⁴

Die Kommission empfiehlt der Einrichtung sicherzustellen, dass ergänzend zur Telemedizin regelmässig ärztliche Visiten vor Ort stattfinden.

vollzug, neun Männer in der SITRAK II, 11 Männer in der Altersabteilung. Fünf Frauen befanden sich in Untersuchungshaft und acht Frauen im Normalvollzug. Zudem befand sich ein Jugendlicher in Untersuchungshaft und ein Jugendlicher aus dem Jugendheim Aarburg im Arrest.

⁶ Insgesamt sind es sieben Räume. Weitere Räume dienen als Wartezimmer sowie als Büros des Gesundheitsdienstes.

⁷ Für EKG-, Ultraschall- und Laboruntersuchungen.

⁸ Insgesamt 750 Stellenprozente.

⁹ Zum Zeitpunkt des Besuches waren vier Personen des Gesundheitsdienstes krankheitshalber abwesend.

¹⁰ Die telemedizinische Versorgung erfolgt durch das Institut für Arbeitsmedizin, ifa.

¹¹ Die Kommission erhielt die Rückmeldung, dass kurz vor dem Besuch noch zwei zusätzliche Stunden für Konsultationen zugesprochen wurden.

¹² Handbuch Psychiatrische Versorgung im Freiheitsentzug, Dezember 2021, Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV), S. 11 und S. 25.

¹³ Insbesondere in der Altersabteilung, in der Untersuchungshaft, in der Frauenabteilung und in der Kriseninterventionszelle (KIZ).

¹⁴ Sowohl in der Strafanstalt als auch in den Bezirksgefängnissen Aargau werden die inhaftierten Personen per Telemedizin vom Institut für Arbeitsmedizin untersucht und behandelt. Siehe Bericht an den Regierungsrat des Kantons Aargau betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter in den Bezirksgefängnissen Aarau Telli, Aarau Amtshaus, Baden, Zofingen und Kulm vom 20. bis 21. August 2019 (NKVF-Bericht zu den Bezirksgefängnissen des Kantons Aargau), Ziff. 35.

4. Die Kommission erhielt die Rückmeldung, dass das Gesundheitsfachpersonal gewisse Untersuchungen auch unter Anleitung der per Video zugeschalteten Ärztinnen und Ärzten durchführen.¹⁵
5. Die Delegation erlebte die Mitarbeitenden des Gesundheitsdienstes als sehr engagiert. Sie ist jedoch der Ansicht, dass die personellen Ressourcen aufgrund des Zuständigkeitsbereichs des Gesundheitsdienstes in der JVA und in den Bezirksgefängnissen sowie wegen der zusätzlichen Aufgaben aufgrund der Telemedizin zu knapp bemessen sind.¹⁶ Dies wirkt sich auf weitere Bereiche der Gesundheitsversorgung wie bspw. die medizinische Eintrittsabklärung, die Medikamentenabgabe und die knappe Informationsvermittlung aus.¹⁷
Die Kommission empfiehlt, für einen personell adäquat dotierten Gesundheitsdienst zu sorgen.
6. Die Kommission erhielt die Rückmeldung, dass bei der Medikamentenvorbereitung durch das Gesundheitsfachpersonal zum Zeitpunkt des Besuches das Vier-Augen-Prinzip nicht angewendet werden kann. Zudem findet die Medikamentenabgabe durch das Justizvollzugspersonal statt.¹⁸
Die Kommission erinnert an den Grundsatz, dass die Abgabe rezeptpflichtiger Medikamente nur durch das medizinische Fachpersonal erfolgen soll. Es sollen Massnahmen zur korrekten Abgabe sowie zur Wahrung der Vertraulichkeit getroffen werden, falls die Abgabe über das medizinische Fachpersonal nicht möglich ist.¹⁹
7. Die Kommission erhielt die Rückmeldung, dass aufgrund knapper Transportkapazitäten der Kantonspolizei Aargau, der Zugang zu externen Spezialisten manchmal verzögert werden kann. So erhielt die Delegation Kenntnis von einem Fall, bei dem mehrere externe Untersuchungstermine aufgrund von fehlender Kapazität bei der Kantonspolizei abgesagt werden mussten.²⁰ Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Einrichtung in Einzelfällen den Transport selbst organisiert und bei Bedarf die inhaftierte Person begleitet.²¹
8. Die Konsultationen im Gesundheitsdienst sind kostenlos. Die Kommission erhielt die Rückmeldung, dass weitere Behandlungen ohne Einschränkungen und ganz nach medizinischen Kriterien stattfinden. Aufwändige und kostenintensive Behandlungen müssen jedoch begründet werden. Zudem wurde die Hausordnung per Januar 2022 an die Konkordatsrichtlinien angepasst.²² Bei zahnärztlichen Behandlungen, die über die Notfallbehandlung hinausgehen, wird ein Kostenvoranschlag erstellt. Die inhaftierte Person betei-

¹⁵ W 3/2 Gesundheitsdienst Justizvollzug Aargau, 26. Juni 2017, JVA Lenzburg, Kanton Aargau, (W 3/2 Gesundheitsdienst Justizvollzug Aargau), S.2.

¹⁶ W 3/2 Gesundheitsdienst Justizvollzug Aargau, S. 2.

¹⁷ Vgl. Ziff. 6, Ziff. 9 und Ziff. 10.

¹⁸ W 3/2 Gesundheitsdienst Justizvollzug Aargau, S. 7 bis 8.

¹⁹ Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2019-2021) (Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019-2021), Ziff. 122.

²⁰ Im besagten Fall mussten im November 2021 und im Januar 2022 je zwei Untersuchungstermine im Kanton Aargau abgesagt und neu terminiert werden. Sie fanden einige Wochen später statt.

²¹ W 1/30 Gefangenentransporte, 29. Juni 2018, JVA Lenzburg, Kanton Aargau.

²² Berichtigung zur Hausordnung für die Bezirksgefängnisse und das Zentralgefängnis des Kantons Aargau vom 14. Dezember 2010 per 1. Januar 2022, Amt für Justizvollzug, Kanton Aargau; Richtlinie der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend das Arbeitsentgelt vom 20. März 2020.

liegt sich an den Kosten über das Sperrkonto, wobei der Betrag von der Direktion festgelegt wird. Eine Behandlung erfolgt nach erhaltener Kostengutsprache.²³

b. Umsetzung epidemienrechtlicher Vorgaben

9. Die epidemienrechtlichen Vorgaben²⁴ werden nur teilweise umgesetzt. So findet keine systematische medizinische Eintrittsbefragung innerhalb von 24 Stunden durch das Gesundheitsfachpersonal statt. Verschiedene inhaftierte Personen teilten der Delegation mit, dass drei Wochen nach Eintritt ihr Gesundheitszustand noch nicht abgeklärt wurde. Gemäss den Mitarbeitenden des Gesundheitsdienstes erhalten sie die ersten Informationen über den Gesundheitszustand der Person in Form eines Stammblasses und dem Hafterstehungsformular. Diese Informationen seien jedoch nicht immer vollständig oder korrekt ausgefüllt. Die Kommission erhielt im Nachgang zum Feedbackgespräch ein überarbeitetes Formular zur Prüfung der Hafterstehungsfähigkeit. Es enthält Fragen zum Grund der Verhaftung, zum Untersuchungsgrund, zum Blutdruck, zur Anamnese, zur Medikation, zu weiteren Befunden²⁵ sowie zur Beurteilung, ob eine Person aus medizinischen Gründen nicht arrestfähig ist. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Hafterstehungsfähigkeitsprüfung durch Ärztinnen und Ärzte durchgeführt wird. Sie erinnert jedoch daran, dass die Hafterstehungsfähigkeitsprüfung keine medizinische Eintrittsabklärung ersetzt. Die Hafterstehungsfähigkeitsprüfung klärt in erster Linie ab, ob eine Person arrestfähig ist. Die medizinische Eintrittsabklärung trägt dazu bei, dass somatische, übertragbare und chronische sowie auch psychische Krankheiten frühzeitig erkannt und während des Aufenthaltes in der Einrichtung angemessen behandelt werden.²⁶

Die Kommission erinnert daran, dass eine medizinische Eintrittsabklärung innerhalb von 24 Stunden durch Gesundheitsfachpersonal systematisch durchzuführen ist. Bei Bedarf ist eine ärztliche bzw. psychiatrische Untersuchung, Behandlung und Betreuung einzuleiten.²⁷

Bei der Eintrittsabklärung sollen folgende Punkte systematisch erfasst werden:

- a) Somatische Krankheiten und Medikation, insbesondere Infektionskrankheiten;**
- b) Psychische Krankheiten und bisherige Therapien, u. a. auch Substanzabhängigkeiten und Substitutionstherapien;**
- c) Suizidalität und Selbstverletzungsgefahr.²⁸**

Sie empfiehlt zudem, im Rahmen der medizinischen Eintrittsabklärung den geschlechtsspezifischen Gesundheitszustand der Frauen zu erfassen.²⁹

²³ Finanzielle Regelung Zahnarztkosten, 21. Juni 2016, JVA Lenzburg.

²⁴ Art. 30 EpV.

²⁵ Dazu gehören das Befinden, Bewusstsein, Orientierung, Denkablauf, Stimmung, Sprache, Haut, Pupillen, Atmung, Gang, Kehrtwendung und Resultat der Urinprobe.

²⁶ Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen, Res. 70/175 der UN-Generalversammlung vom 17. Dezember 2015, A/RES/70/175, (Nelson-Mandela-Regeln), Regel 30; Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, Juli 2020, REC(2006)2-rev (Europäischen Strafvollzugsgrundsätze), Ziff. 42.1; Recommendation R(98)7 of the Committee of Ministers to member States concerning the ethical and organisational aspects of health care in prison, 8 April 1998, Ziff. 1 u. 30. Siehe auch Gesamtbericht Gesundheitsversorgung 2019-2021, Ziff. 130 sowie Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (Gesamtbericht Gesundheitsversorgung 2018-2019), Ziff. 29 und Ziff. 30.

²⁷ Gesamtbericht Gesundheitsversorgung 2019-2021, Ziff. 19.

²⁸ Gesamtbericht Gesundheitsversorgung 2019-2021, Ziff. 21.

²⁹ Gesamtbericht Gesundheitsversorgung 2019-2021, Ziff. 89 und Ziff. 90.

10. Die Kommission erhielt die Rückmeldung, dass inhaftierte Männer beim Eintritt in die JVA eine kleine Apotheke erhalten, in der sich auch Verhütungsmittel befinden. Im Verlauf der Inhaftierung müssen sie jedoch für Verhütungsmittel zahlen. Die Kommission stellte fest, dass die inhaftierten Personen kaum über übertragbare Krankheiten informiert werden.

Die Kommission empfiehlt, die epidemienrechtlichen Vorgaben umzusetzen und den niederschweligen Zugang zu Informationen über übertragbare Krankheiten zu gewährleisten.³⁰

11. Substitutionstherapien werden weitergeführt, wenn diese bereits vor Haftantritt begonnen wurden.³¹ Bei Opiatabhängigkeiten werden vor allem die Symptome mit Benzodiazepinen bekämpft. Die Kommission stellte fest, dass die Durchführung von Substitutionstherapien sowie auch die Aufgabenteilung zwischen den für die somatische Versorgung zuständigen Ärztinnen und Ärzten und den Psychiaterinnen und Psychiatern in diesem Bereich unklar ist.

Die Kommission empfiehlt, die Durchführung von Substitutionstherapien sowie die Aufgabenteilung zwischen den zuständigen Fachpersonen in diesem Bereich klar zu regeln und in internen Weisungen schriftlich festzuhalten sowie auch umzusetzen.³²

c. Psychiatrische Versorgung

12. Eine Psychiaterin und ein Psychiater³³ führen an vier Tagen pro Woche Konsultationen durch. Ebenfalls viermal pro Woche vor Ort sind Psychologinnen und Psychologen, die vorwiegend Massnahmentherapien durchführen.
13. Die JVA Lenzburg verfügt über ein Suizidpräventionskonzept. Beim Besuch erfuhr die Delegation von einem Suizidversuch im Treppenhaus des Zentralgefängnisses im September 2021. Mittlerweile wurde zur Suizidprävention im Treppenhaus eine Errichtung von Seilauffangnetzen geplant, die gemäss Rückmeldung im Jahre 2023 installiert wird.
14. Die Einrichtung verfügt zudem über drei Kriseninterventionszellen (KIZ), die bei Selbst- und Fremdgefährdung genutzt werden.³⁴ Die Zellen sind mit einem Betontisch, Möbeln aus dickem Schaumstoff, einer Toilette, einem Waschbecken sowie reissfester Kleidung und Decken ausgestattet. Die Fensterscheiben sind überklebt und teilweise mit engmaschigen Gittern versehen. Es besteht kaum Sicht nach draussen.
15. Die Kommission erhielt die Rückmeldung, dass der Gesundheitsdienst und die Psychiater nur bei Bedarf im KIZ vorbeikommen. Gemäss interner Weisung ist das SITRAK II-Team für die Betreuung zuständig.³⁵
16. Von 2018 bis 2021 wurden 11 Personen in die KIZ verlegt. Die Einweisung in die KIZ erfolgt auf Empfehlung der Psychiaterin bzw. des Psychiaters und wird von der Direktion

³⁰ Gesamtbericht Gesundheitsversorgung 2019-2021, Ziff. 28.

³¹ Prozessablauf: Substitutionstherapie, 21. Juni 2016, JVA Lenzburg.

³² Die Kommission erhielt beim Feedbackgespräch die Rückmeldung, dass eine interne Weisung zu diesem Thema zurzeit überarbeitet wird.

³³ Sie sind tätig bei den Psychiatrischen Diensten Aargau.

³⁴ NKVF-Bericht 2017, Ziff. 13ff.

³⁵ Weisung 1/23 Belegung der Kriseninterventionszelle im Zentralgefängnis (ZG) vom 29. November 2017, Amt für Justizvollzug, Kanton Aargau. (Weisung 1/23 Belegung der Kriseninterventionszelle im Zentralgefängnis).

verfügt.³⁶ Die Kommission stellte bei der Durchsicht der Dokumentation fest, dass die meisten Personen für die maximale Dauer von zehn Tagen in die KIZ verlegt wurden.³⁷ Der Dokumentation konnte die Kommission entnehmen, dass drei Personen nach einem Psychiatrieaufenthalt bzw. einem Aufenthalt in der Bewachungsstation des Inselspitals Bern (BEWA) direkt in die KIZ verlegt wurden. Zwei Personen wurden zudem während mehreren Monaten in der KIZ untergebracht, indem die Verfügung jeweils alle zehn Tage erneuert wurde.³⁸ Die Kommission stuft dies als problematisch ein, auch wenn die betroffenen Personen während ihres Aufenthaltes psychiatrisch begleitet wurden.

Die Kommission erinnert mit Nachdruck daran, dass eine Krisenintervention so kurz wie möglich dauern sollte.³⁹ Die betroffene Person ist so schnell wie möglich in eine geeignete Einrichtung bzw. psychiatrische Klinik zu verlegen.⁴⁰ Die zuständige medizinische bzw. psychiatrische Fachperson hat die betroffene Person während des Aufenthaltes in der KIZ mindestens einmal pro Tag medizinisch und psychiatrisch zu betreuen.⁴¹ Die Kommission empfiehlt zudem, die interne Weisung zur KIZ entsprechend anzupassen.

17. Zudem stellte die Kommission fest, dass zum Zeitpunkt des Besuches sich mehrere Personen mit schweren psychischen Krankheitsbildern⁴² im Zentralgefängnis befanden, die in einer psychiatrischen Klinik betreut werden müssten. Die Kommission stuft diese Situation als kritisch ein. Sie nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der neu geschaffenen Plätze in der Klinik für Forensische Psychiatrie der Psychiatrischen Dienste Aargau (PDAG) die Kapazitäten für mögliche Verlegungen aus dem Zentralgefängnis gestiegen sind.

Die Kommission empfiehlt, die betroffenen Personen so schnell wie möglich in die Klinik zu verlegen. Die Zusammenarbeit zwischen der JVA Lenzburg und der PDAG zwecks Sicherstellung einer adäquaten Betreuung der betroffenen Personen soll weiterhin aufrechterhalten werden.

d. Massnahmen in Bezug auf die Covid-19 Pandemie

18. Die Kommission erhielt die Rückmeldung, dass erst im März 2022 ein grösserer Ausbruch von Covid-19 in der Einrichtung verzeichnet wurde. Ca. 30 inhaftierte Personen wurden positiv getestet, wobei es keine schweren Verläufe gab. Zum Zeitpunkt des Besuches befand sich eine positiv getestete Person in Isolation.
19. Die Einrichtung hat verschiedene Schutzmassnahmen getroffen, die in mehreren Schutzkonzepten festgehalten und je nach Entwicklung der Pandemie angepasst und umgesetzt wurden.⁴³ Es standen Tests und Impfungen zur Verfügung.⁴⁴ Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass Informationsmaterial zu Impfungen bereitgestellt sowie jeden

³⁶ Weisung 1/23 Belegung der Kriseninterventionszelle im Zentralgefängnis.

³⁷ Von 11 Personen wurden bei zwei Personen eine Verlegung von zwei Tagen angeordnet.

³⁸ Eine Person befand sich während ca. zwei Monaten (vom 24. Januar bis 19. März 2018) in der KIZ. Eine weitere war während insgesamt fast drei Monaten in der KIZ untergebracht (vom 17. März bis zum 24. Juni 2020, mit Unterbruch von einer Woche).

³⁹ NKVF-Bericht 2017, Ziff. 16.

⁴⁰ Gesamtbericht Gesundheitsversorgung 2019-2021, Ziff. 51.

⁴¹ Gesamtbericht Gesundheitsversorgung 2019-2021, Ziff. 52.

⁴² Es handelte sich um psychotische Personen.

⁴³ Diese galten für die ganze JVA Lenzburg. Siehe Schutzkonzept Corona-Pandemie (Covid-19) der JVA Lenzburg vom 20. Dezember 2021, Amt für Justizvollzug, Kanton Aargau; Entscheid der Direktion Anpassung der Corona-Massnahmen vom 18. Januar 2022, Amt für Justizvollzug, Kanton Aargau; Konzept Besuche mit 2G-Covid-Zertifikat/FFP2-Maskentragpflicht vom 16. Februar 2022, Amt für Justizvollzug, Kanton Aargau.

⁴⁴ Vulnerable inhaftierte Personen über 60 sowie die Mitarbeitenden des Gesundheitsdienstes wurden prioritär geimpft.

Monat eine Impfkation durchgeführt wurde. Zum Zeitpunkt des Besuches wurden inhaftierte Personen nur bei Symptomen getestet.

20. Zu den einschränkenden Massnahmen für alle inhaftierte Personen gehörten Besuchseinschränkungen sowie Einschränkungen beim Urlaub bzw. Ausgang.⁴⁵ So fanden zu Beginn der Covid-19 Pandemie Besuche nur mit Trennscheibe statt⁴⁶, während in den Jahren 2021 und 2022 keine Kinderbesuche durchgeführt werden konnten. Diese Massnahme wurde mit der Möglichkeit zur Videotelefonie kompensiert. Gemäss Konzept⁴⁷ konnten ausgefallene Ausgänge während der Covid-19 Pandemie nicht nachgeholt werden.⁴⁸ Die Kommission erhielt zudem die Rückmeldung, dass nach Wiederaufnahme der Ausgänge inhaftierte Personen im Normalvollzug aufgrund des Einflusses der Ausgänge auf den Vollzugsverlauf priorisiert wurden.

21. In die präventive Quarantäne mussten inhaftierte Personen nach Eintritt, nach bspw. Gerichtsterminen sowie nach einem unbegleiteten Urlaub.⁴⁹ Zudem wurde im Zentralgefängnis eine Isolationsabteilung mit 15 Plätzen für positiv getestete Personen eingerichtet. Diese wurde von speziell geschultem Justizvollzugspersonal betreut und war zweimal in Betrieb war.⁵⁰ Die inhaftierten Personen konnten während der Isolation telefonieren.⁵¹ Während der präventiven Quarantäne konnten die inhaftierten Personen dreimal pro Woche duschen⁵² und mit anderen Personen in der gleichen Situation täglich spazieren gehen.⁵³ Die präventive Quarantäne und die Isolation aus medizinischen Gründen wurden jeweils von der Direktion angeordnet.⁵⁴

22. Die Kommission erinnert daran, dass alle bewegungseinschränkenden Massnahmen an die Pandemieentwicklung angepasst, verhältnismässig, notwendig und zeitlich eingeschränkt sein sollten.⁵⁵ Quarantäne und Isolation aus medizinischen

⁴⁵ Siehe Konzept Begleitete und unbegleitete Ausgänge und Urlaube in der JVA Lenzburg, Strafanstalt und Zentralgefängnis, während Covid-19 vom 17. September 2021, Amt für Justizvollzug, Kanton Aargau, (Konzept Begleitete und unbegleitete Ausgänge und Urlaube).

⁴⁶ Das Zentralgefängnis war von dieser Massnahme weniger betroffen (Untersuchungshaft).

⁴⁷ Konzept Begleitete und unbegleitete Ausgänge und Urlaube.

⁴⁸ Konzept Begleitete und unbegleitete Ausgänge und Urlaube, Ziff. 3.1.

⁴⁹ Zu Beginn der Pandemie galt diese während 14 Tagen, danach während 10 Tagen und schliesslich während sieben Tagen. Zum Zeitpunkt des Besuches wurde keine präventive Quarantäne mehr durchgeführt. Die Einschränkungen beim Urlaub und Ausgang galten bis Januar 2021. Siehe Konzept Begleitete und unbegleitete Ausgänge und Urlaube, Ziff. 3.1.

⁵⁰ Betriebskonzept Isolationsabteilung im Zentralgefängnis der JVA Lenzburg vom 1. September 2020, Amt für Justizvollzug, Kanton Aargau, (Betriebskonzept Isolationsabteilung im Zentralgefängnis), S. 7 und S. 9. Der Gesundheitsdienst wurde bei Bedarf gerufen.

⁵¹ Betriebskonzept Isolationsabteilung im Zentralgefängnis, S.9.

⁵² Falls jemand in die IV-Zelle verlegt wurde, sei Duschen möglich gewesen. Spaziergänge seien nur bei einer gewissen Anzahl von gleichzeitig erkrankten Personen möglich gewesen. Siehe Betriebskonzept Isolationsabteilung im Zentralgefängnis, S. 4 zu Örtlichkeit und Kapazität und S. 5 zum Tagesablauf; Vorlage Verfügung Isolation, Einschluss auf der Wohnzelle (Isolation), Amt für Justizvollzug, Kanton Aargau.

⁵³ Vorlage Verfügung Quarantäne, Einschluss auf der Wohnzelle (Quarantäne), Amt für Justizvollzug, Kanton Aargau. Vgl. auch Coronavirus-Handlungsanweisung im Zusammenhang mit dem Umgang von Gefangenen (Qabc-/R- und I-Gefangene) vom 17. Januar 2021, Amt für Justizvollzug, Kanton Aargau.

⁵⁴ Die der Kommission zugestellten Vorlage zur Verfügung der medizinischen Isolation wurde von der Leiterin Vollzug ausgestellt.

⁵⁵ FAQ about prevention and control of COVID-19 in prisons and other places of detention, November 2020, S. 1 und 2, WHO, Regional Office for Europe; Art. 31 Abs. 3 und 4 Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012, SR 818.101; Inter-Agency Standing Committee (IASC), OHCHR and WHO, Interim Guidance COVID-19: Focus on Persons Deprived of Their Liberty, März 2020 (IASC, Interim Guidance), S. 5; SPT, Advice: Subcommittee on Prevention of Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (SPT), Advice of the Subcommittee on Prevention of Torture to State Parties and National Preventive Mechanisms relating to the Coronavirus Pandemic, adopted on 25. März 2020 (SPT, Advice), Ziff. 7 und Ziff. 9 Abs. 14; CPT, Statement: Statement of principles relating to the treatment of persons deprived of their liberty in the context of the coronavirus disease (COVID-19) pandemic, 20. März 2020, CPT/INF(2020)13 (CPT, Statement), Ziff. 4; WHO, Preparedness, prevention and control of

Gründen sollten unter Einhaltung minimaler verfahrensrechtlicher Grundsätze angeordnet werden und die maximale Dauer von 15 Tagen nicht überschreiten.⁵⁶ Ebenso sollten den betroffenen Personen täglich sinnvoller zwischenmenschlicher Kontakt (*meaningful contact*)⁵⁷ und Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten gewährt werden.⁵⁸

23. Besonders vulnerable Personen, insbesondere in der Abteilung 60+ mussten Besuche mit Maske und Abstand durchführen.⁵⁹ Die Kommission hat wenig negative Rückmeldung von den inhaftierten Personen zu diesen Massnahmen erhalten.

24. Die Kommission begrüsst, dass die Einrichtung die inhaftierten Personen regelmässig über die Massnahmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie informiert haben.⁶⁰ Im Rahmen des Feedbackgespräch erfuhr die Kommission, dass alle Massnahmen im März 2022 aufgehoben wurden.

2. Allgemeine Feststellungen

25. Die Kommission erhielt von den inhaftierten Personen mehrheitlich die Rückmeldung, dass der Umgang des Personals mit ihnen freundlich und respektvoll ist.

26. Die Leibesvisitation wird, soweit von der Kommission geprüft, zweiphasig durchgeführt.⁶¹

27. Hervorzuheben ist der neu eingerichtete Fitnessraum in der Abteilung der Untersuchungshaft, der dreimal pro Woche während 45 Minuten benutzt werden kann. Inhaftierte Frauen hatten zum Zeitpunkt des Besuches jedoch nur für 30 Minuten Zugang zum Fitnessraum.

28. Im Rahmen des Feedbackgesprächs erfuhr die Kommission, dass inhaftierte Frauen seit Anfang September wie die inhaftierten Männer täglich den Fitnessraum nutzen können. D.h. jeden Tag zu unterschiedlichen Zeiten sind die Zellen während zwei Stunden geöffnet und sowohl die Männer als auch die Frauen können während dieser Zeit spazieren, im Fitnessraum Sport treiben und duschen.

29. Inhaftierte Frauen erhalten auf Anfrage kostenlos Hygieneartikel.

COVID-19 in prisons and other places of detention, Interim Guidance, 15 März 2020 (WHO, COVID-19 Guidance), S. 4.

⁵⁶ Art. 31 Abs. 3 und 4 Epidemiengesetz; IASC, Interim Guidance, Seite 5; SPT, Advice, Ziff. 7 und Ziff. 9 Abs. 14; CPT, Statement, Ziff. 4; WHO, COVID-19 Guidance, Seite 4.

⁵⁷ Als sinnvoller zwischenmenschlicher Kontakt gilt täglicher menschlicher Kontakt mit Personen, die nach Möglichkeit nicht zum Personal gehören. So sollten bspw. täglich Telefonate mit Angehörigen ermöglicht werden. Ansonsten sollte der Kontakt von Angesicht zu Angesicht und direkt, d.h. nicht durch Schutzglas oder eine Klappe, und nicht nur flüchtig oder beiläufig erfolgen. Der Kontakt darf sich nicht auf die durch den Gefängnisalltag bedingten Interaktionen beschränken. Die tägliche, zwischenmenschliche Interaktion sollte so erfolgen, dass sie für das psychische Wohlbefinden der betroffenen Person förderlich ist. Vgl. Empfehlung REC(2006)2-rev des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, 1. Juli 2020, Ziff. 53Aa; Essex Paper 3, Initial Guidance on the Interpretation and Implementation of the UN Nelson Mandela Rules, Penal Reform International and the Essex Human Rights Center, 2017, S. 88 u. 89.

⁵⁸ CPT, Statement, Ziff. 8; WHO, COVID-19 Guidance, Seite 5.

⁵⁹ Konzept Besuche mit 2G-Covid-Zertifikat/FFP2-Maskentragpflicht vom 16. Februar 2022, Amt für Justizvollzug, Kanton Aargau, S. 7.

⁶⁰ Schutzkonzept Corona-Pandemie (Covid-19) der JVA Lenzburg vom 20. Dezember 2021, Amt für Justizvollzug, Kanton Aargau.

⁶¹ NKVF-Bericht 2012, Ziff. 16.

30. Die Kommission stellte fest, dass in der KIZ die inhaftierten Personen permanent videoüberwacht werden, wobei der Toilettenbereich klar sichtbar ist. Bei inhaftierten Frauen werde die Kamera in der KIZ abgedeckt.

Die Kommission empfiehlt, die Privatsphäre im Toilettenbereich der KIZ bspw. durch Verpixelung zu wahren.

31. Handlungsbedarf sieht die Kommission auch bei der Gestaltung der vier Spazierhöfe aller Abteilungen. Die Spazierhöfe⁶² sind eng, karg und von Betonwänden umgeben und erlauben teilweise weder einen Blick horizontal nach Aussen noch direkte Sonneneinstrahlung.⁶³ Verschiedene inhaftierte Personen haben sich negativ über die Spazierhöfe geäussert.

Die Kommission empfiehlt, die Spazierhöfe freundlicher zu gestalten und Massnahmen zu treffen, die den Blick (horizontal) nach Aussen ermöglichen.

32. Die Kommission erhielt von mehreren inhaftierten Personen die Rückmeldung, dass sie keine Informationen zu den Abläufen im Gefängnis erhalten haben. Vollständige Erklärungen zu den Abläufen sind insbesondere für inhaftierten Personen in der Untersuchungshaft wichtig.

Die Kommission empfiehlt, die kantonalen Vorgaben⁶⁴ umzusetzen und die inhaftierten Personen beim Eintritt systematisch und in einer verständlichen Sprache zu den Abläufen und zu ihren Rechten und Pflichten im Gefängnis zu informieren.

33. Die Kommission erhielt die Rückmeldung, dass im Haus B ein grosser Besucherraum zur Verfügung steht. Die Besucherräume für Personen in der Untersuchungshaft im Haus A sind mit Trennscheiben versehen. Zudem beklagten einzelne inhaftierte Personen die restriktiven Telefonregelungen. Gemäss Hausordnung und «Merkblatt für Telefonverkehr» haben inhaftierte Personen jede Woche Anrecht auf 40 Minuten Telefongespräche, die drei Tage im Voraus angemeldet werden müssen und nur bei genügend Geld auf dem Freikonto durchgeführt werden können.⁶⁵ Aus Sicht der Kommission ist der Kontakt zur Aussenwelt, der ein wichtiger Bestandteil des Wohlbefindens und somit der Gesundheit ist, zu erleichtern.

Die Kommission empfiehlt, wann immer möglich auf Besuche mit Trennscheiben zu verzichten⁶⁶ und den Zugang zum Telefonverkehr zu vereinfachen.⁶⁷

34. Vor dem Hintergrund der Unschuldsvermutung sieht die Kommission das Tragen von Anstaltskleidung insbesondere für Personen in der Untersuchungshaft als kritisch an. Die Kommission erhielt von inhaftierten Personen die Rückmeldung, dass sie das Tragen ihrer eigenen Kleidung begrüssen würden.

⁶² In den Abteilungen der Untersuchungshaft und des SITRAK II befanden sich je einer. Die Altersabteilung verfügt über zwei Spazierhöfe. In einem Spazierhof befindet sich ein Teich und Sitzplätze an der Sonne.

⁶³ NKVF-Bericht 2012, Ziff. 26.

⁶⁴ §61 Abs. 4 Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 23. September 2020 des Kantons Aargau (Strafvollzugsverordnung, SMV), SAR 253.112. Vgl. auch §7 Hausordnung für die Bezirksgefängnisse und das Zentralgefängnis des Kantons Aargau der Hausordnung vom 14. Dezember 2010 (Hausordnung der JVA Lenzburg). Vgl. auch NKVF-Bericht 2012, Ziff. 47.

⁶⁵ Vgl. §159 Hausordnung der JVA Lenzburg, und Merkblatt für Telefonverkehr vom Juli 2018, Amt für Justizvollzug, Kanton Aargau. Gemäss Berichtigung zur Hausordnung per Stand 9. November 2018 können neu Telefongespräche mit der Rechtsvertretung und Behörden vom Zweck- und/oder Sparkonto der inhaftierten Person belastet werden, falls auf dem Freikonto nicht genügend Geld vorhanden ist.

⁶⁶ CPT, Rapport du Conseil fédéral suisse relatif à la visite effectuée en Suisse par le CPT du 24 septembre au 5 octobre 2007, CPT/Inf (2008) 33, Ziff. 185; vgl. Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 24.2; vgl. Art. 84 Abs. 2 und Art. 90 Abs. 4 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB), SR 311.0; Tätigkeitsbericht, Nationale Kommission zur Verhütung von Folter, 2014, S. 48.

⁶⁷ NKVF-Bericht 2012, Ziff. 54 und NKVF-Bericht zu den Bezirksgefängnissen des Kantons Aargau, Ziff. 43.

Die Kommission empfiehlt, den inhaftierten Personen das Tragen ihrer eigenen Kleidung zu erlauben⁶⁸ und die Hausordnung⁶⁹ entsprechend anzupassen.

a. Disziplinar massnahmen

35. Das Zentralgefängnis verfügt über insgesamt 12 Arrestzellen, von denen sich vier im Haus A befinden und von der Delegation gesichtet wurden. Die Zellen sind mit Betonmöbel versehen. Das vergitterte Fenster erlaubt einen Blick auf eine Betonwand, weshalb die Zellen auch tagsüber dunkel sind.

36. Die Kommission begrüsst, dass in der kantonalen Strafvollzugsverordnung neu eine maximale Arreststrafe von 14 Tagen festgehalten wird.⁷⁰

Die Kommission empfiehlt, dies auch in der Verordnung über die Organisation der JVA Lenzburg sowie in der Hausordnung anzupassen.

37. Der stichprobenartigen Überprüfung der Disziplinarverfügung konnte die Kommission entnehmen, dass diese korrekt verfügt sind.⁷¹ Sie stellte jedoch fest, dass bei der Begründung die Strafbemessungsgründe nicht vermerkt sind und regt an, diese ebenfalls aufzuführen.⁷² Als kritisch bewertet die Kommission, dass bei den Disziplinarverfügungen systematisch die aufschiebende Wirkung entzogen wird. In einem Fall befand sich eine inhaftierte Person bereits zwei Tage in Arrest, nachdem eine externe Laborauswertung ergab, dass kein Disziplinargrund vorlag.⁷³

Die Kommission empfiehlt, von einem systematischen Entzug der aufschiebenden Wirkung abzusehen.⁷⁴ Falls diese Massnahme ergriffen wird, ist sie in jedem Fall zu begründen.

38. Die Kommission überprüfte stichprobenartig auch Disziplinarverfügungen in der Strafanstalt. Die Mehrheit der Disziplinararreste in der Strafanstalt wurden in Zusammenhang mit Drogenkonsum ausgesprochen, v.a. Cannabiskonsum. Bei einem zweiten Konsum bzw. bei der Verweigerung einer Probe werden drei bzw. fünf Tage Arrest verhängt. Aus Sicht der Kommission ist diese systematische Praxis zu hinterfragen. Sie regt an, einen anderen Umgang mit dieser Problematik in Erwägung zu ziehen.

39. Den ihr zugestellten Unterlagen konnte die Kommission entnehmen, dass seit 2019 zehn Arreststrafen von Jugendlichen im Zentralgefängnis der JVA Lenzburg durchgeführt wurden.⁷⁵ Zum Zeitpunkt des Besuches sass ein Jugendlicher in der Arrestzelle des Zentralgefängnisses eine Disziplinar massnahme von zehn Tagen ab.⁷⁶ Er wurde täglich eine Stunde pädagogisch betreut. Gemäss dem internen Dokument zur Unter-

⁶⁸ Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 20.1 und Ziff. 97.1.

⁶⁹ §142 Hausordnung der JVA Lenzburg.

⁷⁰ NKVF-Bericht zu den Bezirksgefängnissen des Kantons Aargau, Ziff. 30; §72 Abs. 2 Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsverordnung, SMV) vom 23.09.2020 des Kantons Aargau, SAR 253.112.

⁷¹ Im Jahr 2020 wurden 145 Disziplinararreste verfügt. Eine Person befand sich während 14 Tagen und zwei Personen befanden sich während 10 Tagen im Arrest. Im Jahr 2021 wurden 127 Disziplinararreste verfügt, davon dauerten vier zehn Tage an. Im Jahr 2022 wurden bis zum Zeitpunkt des Besuches 34 Disziplinararreste verfügt. Der längste Arrest dauerte acht Tage.

⁷² §226 Hausordnung der JVA Lenzburg.

⁷³ Das entgangene Arbeitsentgelt wurde vergütet.

⁷⁴ §231 Hausordnung der JVA Lenzburg.

⁷⁵ Ein Jugendlicher wurde zweimal dort untergebracht. Drei Jugendliche waren beim Eintritt bereits volljährig. Die Arreststrafen wurden für fünf bis sieben Tage verhängt.

⁷⁶ Er wurde in die JVA Lenzburg wegen Platzmangel in den Arrestzellen des Jugendheims Aarburgs verlegt.

bringung von Jugendlichen gilt für diese das Disziplinarrecht der JVA Lenzburg.⁷⁷ Die Delegation stellte fest, dass in der Verfügung der Arreststrafe die Begründung nicht aufgeführt war und die Dauer der verfügten Arreststrafe zehn⁷⁸ Tage betrug. Die Kommission kritisiert, dass die, in der Verfügung angeordnete Dauer der Arreststrafe des Jugendlichen die gesetzlich vorgegebene maximale Dauer von sieben Tagen überschreitet.⁷⁹

40. Da es sich beim Zentralgefängnis um eine Einrichtung für Erwachsene⁸⁰ handelt sowie aufgrund der materiellen Haftbedingungen in den Arrestzellen (siehe Ziffer 35), stuft die Kommission den Vollzug in dieser Einrichtung, als kritisch ein. Sie erinnert an die schädliche Wirkung, die jede Form von Einzelhaft auf das Wohlbefinden und insbesondere auf das Wohlbefinden von Jugendlichen haben kann.⁸¹

Gestützt auf die einschlägigen internationalen Vorgaben⁸² empfiehlt die Kommission den zuständigen Behörden, grundsätzlich von Arreststrafen gegenüber Jugendlichen abzusehen. Falls in Ausnahmefällen Arreste verhängt werden müssen, sind diese verhältnismässig und nur für einen kurzen Zeitraum zu verfügen.⁸³ Die im Jugendstrafgesetz vorgeschriebene Dauer von sieben Tagen ist in diesen Ausnahmefällen nicht zu überschreiten. Die Kommission empfiehlt, keine Arreststrafen von Jugendlichen in Gefängnissen durchzuführen.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und ersuchen Sie um Stellungnahme innerhalb von 60 Tagen zu den obengenannten Ausführungen. Sofern Sie nichts dagegen einzuwenden haben, kann Ihre Stellungnahme auf der Website der Kommission veröffentlicht werden.

Freundliche Grüsse

Regula Mader
Präsidentin

- Kopie geht an: Staatskanzlei des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau.

⁷⁷ BHB-2, U-Haft/NV Jugend, 1.1.2021, JVA Lenzburg, Amt für Justizvollzug, Kanton Aargau, S.4.

⁷⁸ Später zugestellte Dokumente verwiesen auf eine Dauer von sieben Tage.

⁷⁹ Gemäss Art. 16 Abs. 2 Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) vom 20. Juni 2003, SR 311.1. darf dieser sieben Tage nicht überschreiten. Gemäss Rückmeldung der Einrichtung im Feedbackgespräch wurde der Arrest auf sieben Tage beschränkt. Die Kommission hat dies nicht überprüft; Siehe auch §13 Abs. 2 lit. e Verordnung über die Organisation des Jugendheims Aarburg vom 21. Januar 2004, SAR 253.371; vgl. auch §75 Abs. 2 Strafvollzugsverordnung des Kantons Aargau.

⁸⁰ Empfehlung Rec(2008)11 des Ministerkomitees des Europarates vom 5. November 2008 (Empfehlung Rec(2008)11), Ziff. 59.1: Von der Unterbringung von Jugendlichen in Einrichtungen des Freiheitsentzugs für Erwachsene ist abzusehen. Falls dies in Ausnahmefällen nicht zu vermeiden ist, müssen diese getrennt von Erwachsenen untergebracht werden. Vgl. auch Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der geschlossenen Jugendeinrichtungen durch die NKVF 2014/2015, Ziff. 65.

⁸¹ CPT, Rapport du Conseil fédéral suisse relatif à la visite effectuée en Suisse par le CPT du 22 mars au 1er avril 2021 (CPT Bericht Schweiz 2022), Ziff. 157.

⁸² Nelson Mandela Regeln, Regel 45.2 + CPT Bericht Schweiz 2022, Ziff. 157. Vgl. auch Allgemeiner Kommentar Nr. 10 des Kinderrechtsausschusses zur Kinderrechtskonvention vom 27. April 2007, CRC/C/GC/10, Ziff. 89. Vgl. Empfehlung Rec(2008)11, Ziff. 95.4 und 95.3: Gegen Jugendliche darf keine Einzelhaft in einer Strafzelle durchgeführt werden. Überhaupt sollte Einzelhaft nur im Ausnahmefall, wenn keine anderen Massnahmen greifen, angeordnet werden; Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist vom 14 Dezember 1990, A/RES/45/113 (Havanna-Richtlinien), Ziff. 67. Siehe auch Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der geschlossenen Jugendeinrichtungen durch die NKVF 2014/2015, Ziff. 66.

⁸³ CPT, Bericht Schweiz 2022, Ziff. 158. Siehe auch Antwort des Schweizer Bundesrats vom 8. Juni 2022 auf den Bericht des CPT über den Besuch in der Schweiz vom 22 März bis 1. April 2021, S. 56: Gemäss Gesetzgeber sei die Einzelhaft einer minderjährigen Person als Ausnahme anzusehen.

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Nationale Kommission zur
Verhütung von Folter
Schwanengasse 2
3003 Bern

22. März 2023

Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) zum Besuch in der Justizvollzugsanstalt Lenzburg am 25. März 2022; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 haben Sie uns Ihren Bericht zu Ihrem Besuch der Justizvollzugsanstalt Lenzburg (JVA Lenzburg) zur Stellungnahme von innert 60 Tagen zugestellt. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich dafür und nimmt gerne nachfolgend Stellung zu Ihrem Bericht und den Empfehlungen vom 25. Januar 2022.

1. Zu 1. Gesundheitsversorgung

Zu Rz. 3

Über die Telemedizin sind Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmediziner sowie Fachärztinnen und Fachärzte unterschiedlicher Fachrichtungen abrufbereit, die über ein Dutzend Sprachen abdecken und jederzeit Zugriff auf die elektronische Krankenakte der Inhaftierten haben.

Die Mitarbeitenden des Gesundheitsdiensts sind fachlich sehr gut ausgebildet und müssen spezialisierte Weiterbildungen mitbringen oder absolvieren (Pflegepersonal aus der Akutpflege mit mindestens 10-jähriger Berufserfahrung, möglichst mit NDS-IPS¹ / Notfall / Anästhesie). Diese sind für die medizinische Erstversorgung zuständig und nehmen dabei eine Triage vor. Bei Bedarf wird ärztliches Fachpersonal via Videoübertragung zugeschaltet. Die Ärztin oder der Arzt erteilt sodann den Mitarbeitenden des Gesundheitsdiensts die notwendigen Instruktionen zur Diagnosestellung oder zu Therapieaufgaben, welche diese vor Ort an den Eingewiesenen durchführen. Die Räumlichkeiten des Gesundheitsdiensts verfügen dazu über diverse Untersuchungs- sowie Analysegeräte. Die anschließende medizinische Betreuung sowie die Besorgung und Rüstung der ärztlich verschriebenen Medikamente wird ebenfalls vom Gesundheitsdienst vor Ort vorgenommen.

Durch die Telemedizin kann eine ärztliche Konsultation schneller und effizienter zugänglich gemacht werden, als dies bei externen Arztbesuchen der Fall wäre. Ergänzend zur Telemedizin steht den Ein-

¹ Nachdiplomstudium Intensivpflege

gewiesenen bei Bedarf innert zwei Stunden eine fachärztliche Versorgung vor Ort zur Verfügung. Zudem sind an mehreren Wochentagen forensische Fachärzte und einmal wöchentlich eine Zahnärztin in der JVA Lenzburg.

Die Akzeptanz der Telemedizin ist bei den Eingewiesenen hoch.

Zu Rz. 5

Eine Aufstockung der Mittel im Bereich des Gesundheitsdiensts ab 2024 wird zurzeit geprüft.

Zu Rz. 6

Die Medikamentenabgabe durch das Vollzugspersonal in der JVA Lenzburg entspricht den Empfehlungen des Schweizerischen Kompetenzzentrums für den Justizvollzug (SKJV). In dessen Grundlagenpapier "Medikation im Freiheitsentzug" vom Oktober 2021 wird in Ziffer 3.3 "Bereitstellung und Abgabe von Medikamenten" festgehalten, dass die Abgabe von Medikamenten durch Mitarbeitende der Institution erfolgt. Mitarbeitende ohne pflegerische beziehungsweise medizinische Ausbildung, welche für die Bereitstellung und Abgabe von Medikamenten eingesetzt werden, werden vorgängig durch eine medizinische Fachperson speziell zur Medikamentenabgabe im Freiheitsentzug geschult. Die JVA Lenzburg setzt die einschlägigen Empfehlungen des SKJV um.

Zu Rz. 9

Im Vorfeld eines Eintritts einer eingewiesenen Person in die JVA Lenzburg nimmt der Gesundheitsdienst in jedem Fall mit dem Gesundheitsdienst der Vollzugseinrichtung Kontakt auf, in welcher sich die eingewiesene Person vorgängig befand, um die gesundheitliche Situation abzuklären und gegebenenfalls entsprechende Medikationen oder Behandlungen vorzubereiten.

Wird eine Person polizeilich zugeführt oder meldet sie sich zum Strafantritt, so erfolgt bei unklarer Situation immer eine Abklärung der Hafterstehungsfähigkeit durch eine Ärztin oder einen Arzt. In diesen Fällen besteht kein Handlungsbedarf für eine zusätzliche Eintrittsabklärung.

Bei Eintritt von Eingewiesenen ohne Notwendigkeit einer Hafterstehungsfähigkeitsüberprüfung führt die zuständige Dienstchefin beziehungsweise der zuständige Dienstchef während des Eintrittsprozesses die systematische Befragung durch. Ergeben sich dabei weiterer Klärungsbedarf oder Auffälligkeiten, wird unverzüglich der Gesundheitsdienst, beziehungsweise die Ärztin/der Arzt oder der psychologisch-psychiatrische Dienst informiert.

Zu Rz. 10

Neben der im Bericht erwähnten Abgabe einer Notfallapotheke wird den eingewiesenen Personen die Broschüre "Medikation im Freiheitsentzug" in verschiedenen Sprachen (siehe dazu: <https://www.skjv.ch/de/unsere-themen/gesundheit>) abgegeben.

Daneben wird unter anderem aufgrund der Erfahrungen in der Covid-19-Pandemie ergänzend zu den bereits getroffenen Massnahmen ein internes Papier erstellt, welches die eingewiesenen Personen umfassend über die Prävention von Infektionskrankheiten aufklärt. Dieses Papier soll künftig im Rahmen des Eintrittsgesprächs beim Gesundheitsdienst mündlich erläutert und den Eingewiesenen anschliessend ausgehändigt werden.

Zu Rz. 11

Die bestehende Weisung des Gesundheitsdiensts regelt die Aufgabenteilung zwischen den Fachpersonen (Ärztinnen und Ärzte / Assistenz).

Zu Rz. 16 und 17

Die Einweisung von inhaftierten Personen in die Kriseninterventionszelle stellt eine Notmassnahme dar und kommt in Übereinstimmung mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip nur vor, wenn eine andere, weniger einschneidende Betreuung und Beaufsichtigung der inhaftierten Personen sowie eine Versetzung in eine psychiatrische Klinik nicht möglich ist. Eine solche Unterbringung findet nur auf Empfehlung der Anstaltsleitung und des psychiatrischen Diensts statt.

Wie die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) zutreffend feststellt, herrscht im Bereich des Vollzugs von stationären Massnahmen nach Art. 59 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) sowie für Kriseninterventionen in psychiatrischen Kliniken und Massnahmeneinrichtungen schweizweit grosser und zunehmender Platzmangel. Infolgedessen müssen die Eingewiesenen im Zentralgefängnis in akuten Situationen in der Kriseninterventionszelle verbleiben, bis sie in eine geeignete Institution versetzt werden können oder sich die Situation beziehungsweise Krise beruhigt hat. Für die Dauer ihres Aufenthalts in der Kriseninterventionszelle werden die Eingewiesenen durch spezialisiertes Vollzugspersonal, den Gesundheitsdienst sowie den psychiatrischen Dienst betreut. Die Empfehlung der täglichen Visite wird mit der Anpassung der entsprechenden Weisung umgesetzt.

Zu Rz. 22

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen wurden jederzeit eingehalten, und die Massnahmen wurden jeweils im Gleichschritt und basierend auf den von Bundesrat oder Kanton verordneten Massnahmen und Empfehlungen getroffen. Die tiefen Ansteckungszahlen zeigen, dass zum richtigen Zeitpunkt die richtigen Schutzmassnahmen getroffen wurden. Die Präventivquarantäne sowie die Isolation haben sich hierbei als effektive Massnahme erwiesen. Sämtliche Quarantänen und Isolationen wurden den Eingewiesenen unter Angabe der neu geltenden Abläufe schriftlich mitgeteilt. Wenn immer möglich, wurde den Eingewiesenen der gemeinsame Spaziergang mit anderen sich ebenfalls in Quarantäne oder Isolation befindenden Eingewiesenen ermöglicht. In der JVA Lenzburg befand sich keine eingewiesene Person länger als 15 Tage in Quarantäne.

2. Zu 2. Allgemeine Feststellungen

Zu Rz. 30

Aufgrund der sicherheitsrelevanten und suizidpräventiven Massnahmen, welche im Rahmen der Krisenintervention deutlich höher gewichtet werden als die Intimsphäre, werden die Kriseninterventionszellen videoüberwacht und verfügen über keinen vollständigen Sichtschutz zwischen Toilette und Schlafbereich. Die Umsetzung der Empfehlung, die Privatsphäre durch Verpixelung des Toilettenbereichs zu wahren, wird unter Berücksichtigung der sicherheitsrelevanten und suizidpräventiven Massnahmen geprüft.

Zu Rz. 31

Im Bericht über den Besuch der NKVF in der JVA Lenzburg vom 13. bis 15. Februar 2012 wurden die Spazierhöfe im Zentralgefängnis (Rz. 26) als prinzipiell relativ grosszügig beurteilt. Es wurde festgehalten, dass die Spazierhöfe durch das Fehlen von jeglichem Grün sehr kahl wirken würden und die Insassen nur den Himmel sehen könnten. In der Folge wurden die Spazierhöfe des Zentralgefängnisses grossflächig mit Wandbemalungen versehen.

Die Spazierhöfe in der Untersuchungshaft wurden aus Kollusionsgründen mit seitlichen Betonwänden und entsprechend den Anforderungen gemäss Handbuch für Gefängnisbauten des Bundesamts für Justiz (BJ) erstellt. Die Spazierhöfe wurden zusammen mit dem BJ geplant und realisiert und auch vom Bund mitfinanziert. Für den Kurzvollzug, der im Haus B des Zentralgefängnisses vollzogen wird, besteht ein Spazierhof mit freier seitlicher Sicht.

Zu Rz. 32

Da sich die Eingewiesenen erfahrungsgemäss in der Regel nicht mit schriftlichen Regelungen auseinandersetzen, werden sie im Rahmen des Eintrittsgesprächs mit der zuständigen Dienstchefin oder dem zuständigen Dienstchef der Abteilung mündlich über die wichtigsten Abläufe und Informationen orientiert. Künftig werden sämtlichen Eingewiesenen zusätzlich noch Informationsblätter beziehungsweise Richtlinien "Das Wichtigste in Kürze" in vier Sprachen ausgehändigt.

Zu Rz. 33

Der Zweck der Untersuchungshaft bedingt, dass Beziehungsbesuche für Eingewiesene in Untersuchungshaft grundsätzlich hinter Trennscheibe stattfinden (wegen zum Beispiel Kollusionsgefahr oder unberechtigter Übergabe von für das Strafverfahren relevanten Gegenständen). Würde auf Trennscheiben verzichtet, müssten die Besuche zwangsläufig von Mitarbeitenden überwacht werden. In allen anderen Fällen werden Trennscheiben zwecks Aufrechterhaltung der Gefängnissicherheit im Einzelfall bewusst eingesetzt, um beispielsweise Schmuggel von verbotenen Gegenständen zu erschweren. Der Telefonverkehr im Bereich der Untersuchungshaft muss ebenfalls dem Zweck entsprechend restriktiv gehandhabt werden.

Zu Rz. 34

Das Tragen von Gefängniskleidung trägt wesentlich zu einem geordneten und sicheren Gefängnisbetrieb bei. Einerseits kann so der Bildung eines sozialen Gefälles unter den Eingewiesenen (zum Beispiel Tragen von Markenkleidern versus Tragen von abgenutzter "Strassenkleidung") entgegengewirkt sowie die Gefahr des Schmuggels von gefährlichen oder verbotenen Gegenständen reduziert werden. Andererseits können durch das Waschen der privaten Kleider und die Aushändigung von sauberer Gefängniskleidung die Hygiene gewährleistet und das Ausbreiten von Krankheiten (zum Beispiel Krätze) verhindert werden. Die Aufrechterhaltung eines geordneten und sicheren Gefängnisbetriebs wird höher gewertet als das Recht der Eingewiesenen auf das Tragen von Privatkleidern, weshalb in der JVA Lenzburg die Gefängniskleidung bewusst beibehalten wird. Im Übrigen sind die Eingewiesenen grossmehrheitlich auch froh darüber, saubere Kleidung zu erhalten, die weder beschriftet noch in markanten Farben gehalten und so für Dritte nicht als Gefängniskleidung erkennbar ist.

Zu Rz. 36

Die Anpassung der Verordnung über die Organisation der JVA Lenzburg sowie der Hausordnungen ist nach der Reorganisation der Führungsstrukturen im Jahr 2022 in Erarbeitung und sollte spätestens 2024 umgesetzt werden.

Zu Rz. 37

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und bei der Überarbeitung der Disziplinarweisung geprüft.

Zu Rz. 40

Die jugendstrafrechtlich in das Jugendheim Aarburg eingewiesenen Jugendlichen werden für den Vollzug einer Arreststrafe nur dann in das Zentralgefängnis verlegt, wenn alle Arrestzellen des Jugendheims belegt sind und der betroffene Jugendliche mindestens 16 Jahre alt ist. Diese Regelung entspricht derjenigen, die für Jugendliche in der Jugendabteilung des Zentralgefängnisses gilt. Jugendliche aus dem Jugendheim werden während des Arrestvollzugs im Zentralgefängnis von Mitarbeitenden beziehungsweise Bezugspersonen des Jugendheims während mindestens einer Stunde pro Tag besucht und pädagogisch betreut. Sämtliche Arrestvollzüge von Jugendlichen im Zentralgefängnis erfolgen stets gemäss Anordnung oder in Absprache mit der einweisenden Behörde und unter Mitteilung an die gesetzliche Vertretung. Dieses Vorgehen ist in Einklang mit den kantonalen gesetzlichen Grundlagen. Auch die Frist von sieben Tagen gemäss Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes

über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) wird stets eingehalten – so auch im vorliegenden Fall, wie interne Unterlagen des Jugendheims im Nachhinein – trotz falscher Angabe auf der Verfügung – zeigten.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'gallati'.

Jean-Pierre Gallati
Landammann

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Filippi'.

Joana Filippi
Staatsschreiberin